

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

SI05Ä03T

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Innerhalb der Bauflächen für Strandversorgung sind folgende Einrichtungen zulässig:
 - Laden für Strandbedarf
 - Imbiß
 - Vermietung von Strandkörben
2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die festgesetzte Grünfläche - Bootsliegeplatz - dient ausschließlich der Lagerung von Booten. Weitergehende Nutzungen wie Pflege- und Wartungsarbeiten sind nicht zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 3.1 Strandwall
Innerhalb des festgesetzten Bereiches ist die standortfremde Vegetation (Gehölze u. Krautvegetation) zu entfernen. Zur Renaturierung des Strandwalles sind z.T. an geeigneten Stellen Sandaufschüttungen vorzunehmen und stellenweise Strandhafer nachzupflanzen. Um den Sukzessionsprozeß, die vorhandenen Strandroggen- und Strandhaferbestände und die Neupflanzungen zu sichern, ist der Bereich mit Ausnahme der vorgesehenen Zugänge vor dem Betreten durch einen niedrigen Zaun zu schützen.
 - 3.2 Pfingstbeekbereich
Die an der Böschung vorhandene waldartige Gehölzpflanzung ist auszulichten. Seitlich des Weges sind die hohen Gehölze zu schlagen und durch eine flache, wegbegleitende Pflanzung (*Ribes uva Crispa*, *Hedera helix*) zu ersetzen.
4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Mit Ausnahme der festgesetzten Stellplätze sind innerhalb des Plangeltungsbereiches keine weiteren Stellplätze zulässig.
5. Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 5.1 Einzelbäume
Die Pflanzgebote für Einzelbäume sind mit Schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) auszuführen (H, 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm)
 - 5.2 Knicks
Die festgesetzten Knicks sind entsprechend dem dargestellten Knickschema in bunter Mischung dreireihig mit folgenden Gehölzen anzulegen (Qualität und Größe der Pflanzen entsprechend dem Grünordnungsplan):
 - Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Gemeine Haselnuß (*Corylus avellana*)
 - Gemeiner Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Gemeiner Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) max. 10% der Gesamtpflanzmasse
 - Rainweide (*Ligustrum vulgare*)
 - Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
 - Gemeine Hundsrose (*Rosa canina*)
 - Gemeine Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 - Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Unterpflanzung mit Gemeinem Efeu (*Hedera helix*) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*).Als Überhälter ist in den Knick alle 15 m ein Großbaum (Gemeine Esche - *Fraxinus excelsior*, Vogelkirsche - *Prunus avium*, Stieleiche - *Quercus robur*) zu pflanzen (H, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm).
 - 5.3 Umpflanzung der geplanten Gebäude:
 - Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Hundsrose (*Rosa canina*)
 - Hasel (*Corylus avellana*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
 - 5.4 Hecke
Die festgesetzte Hecke ist als freiwachsende Hecke mit folgenden Gehölzen anzulegen:
 - Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Gemeine Haselnuß (*Corylus avellana*)
 - 5.5 Umpflanzung der Stellplätze
Die festgesetzten Anpflanzungen um die Stellplätze sind mit den unter Ziffer 5.2 aufgeführten Gehölzen auszuführen.
6. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
 - 6.1 Gebäude
Die Gebäude innerhalb des Plangebietes sind in Holz mit Grasdächern auszuführen.
 - 6.2 Bootsliegeplatz
Der Bootsliegeplatz ist mit wassergebundener Decke als Schotterrasen anzulegen.